

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Ehr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 114

Diez, Dienstag den 16. Mai 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Reichsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 950/4. 16. R. N. N.,

betreffend Höchstpreise für Lampen und neue
Stoffabfälle aller Art.

Vom 16. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind*).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4.
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden in der beigelegten Uebersichtstafel verzeichneten Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Normalfortierungen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten (Spezialfortierungen) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 10 v. H. zu überschreiten.

gestand zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Lumpen und Stoffabfälle entgehend Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Kontrolle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und Stoffabfälle wird gemäß den Anordnungen der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. N. A. durch die von der Kriegs-Vollbedarf-Aktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin S.-W. 48, Berl. Hede-mannstr. 1-6, entgegengenommen.

Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Vollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. N. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffladestelle und die Kosten der Verladung sowie die Beförderung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch der Decken sind jedoch nach den Preisen des Deckentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzücken sind 70 Pfg. für 1 Kg., für sonstige Säcke oder Preßballenemballagen 25 Pfg. für 1 Kg. vom Käufer zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandseisenverschnürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin S.-W. 48, Berl. Hede-mannstr. 9/10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Preistafel 1

(Meldeschein 4 A zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. N. A.)

A. a) Alte wollene Stricklumpen.

- Klasse 1. Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbflein, 200 Pfg. das Kg.
- Klasse 2. Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär), 170 Pfg. das Kg.
- Klasse 3. Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbflein, 425 Pfg. das Kg.
- Klasse 4. Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär) und weiße Wollwatte, 350 Pfg. das Kg.
- Klasse 5. Original bunt wollene Zephyrs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, 290 Pfg. das Kg.

Klasse 6. Original weiß und naturfarbig wollene Zephyrs und Trikots, 480 Pfg. das Kg.
Klasse 7. Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind, —.

b) Alte halbwollene Stricklumpen.

- Klasse 8. Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß, 50 Pfg. das Kg.
- Klasse 9. Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, 125 Pfg. das Kg.
- Klasse 10. Original bunt halbwollene Zephyrs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, 120 Pfg. das Kg.
- Klasse 11. Original weiß und naturfarbig, halbwollene Zephyrs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Sammfelltrikots, 175 Pfg. das Kg.
- Klasse 12. Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind, —.

c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.

- Klasse 13. Neue weiße Zephyr- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle, 875 Pfg. das Kg.
- Klasse 14. Neue normalfarbige Zephyr- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle, 725 Pfg. das Kg.
- Klasse 15. Neue bunte Zephyr-, Kammgarn- und Streichgarn (auch Wolfer-) Wolltrikotabfälle, 625 Pfg. das Kg.
- Klasse 16. Neue wollene Radfahr-Tricotabfälle (Sweaters), 525 Pfg. das Kg.
- Klasse 17. Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Tricotabfälle, 575 Pfg. das Kg.
- Klasse 18. Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind, —.

d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.

- Klasse 19. Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephyrtrikotabfälle, 275 Pfg. das Kg.
- Klasse 20. Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Tricotabfälle, 350 Pfg. das Kg.
- Klasse 21. Neue helle halbwollene Zephyrtrikotabfälle, 175 Pfg. das Kg.
- Klasse 22. Neue halbwollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters), 150 Pfg. das Kg.
- Klasse 23. Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3. v. H. Wollgehalt, 300 Pfg. das Kg.
- Klasse 24. Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Wigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt, 225 Pfg. das Kg.
- Klasse 25. Neue buntfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle, 130 Pfg. das Kg.
- Klasse 26. Neue weiße Sammfell- und Eiderdaunentrikotabfälle, 250 Pfg. das Kg.
- Klasse 27. Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle, 250 Pfg. das Kg.
- Klasse 28. Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind, —.

B. a) Alte wollene Tibetlumpen.

- Klasse 29. Original alte bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß u. alle Qualitäten außer Musselin, 170 Pfg. das Kg.
- Klasse 30. Original alte weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin, 450 Pfg. das Kg.
- Klasse 31. Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß, 250 Pfg. das Kg.
- Klasse 32. Alte weiße wollene Musselinlumpen, 500 Pfg. das Kg.
- Klasse 33. Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind, —.

B. Neue wollene Tibetlumpen.

- Klasse 34. Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin, 200 Pfg. das Kg.
 Klasse 35. Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin, 600 Pfg. das Kg.
 Klasse 36. Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß, 300 Pfg. das Kg.
 Klasse 37. Neue weiße wollene Musselinabschnitte, 700 Pfg. das Kg.
 Klasse 38. Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind.
 Klasse 39. Tibet- und Weichwolltaillen 55 Pfg. das Kg.
 Klasse 40. Tibet- und Weichwollnähte 36 Pfg. das Kilo.

C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.

- Klasse 41. Original alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß, 100 Pfg. das Kg.
 Klasse 42. Original alte weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, 275 Pfg. das Kg.
 Klasse 43. Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind —.

b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.

- Klasse 44. Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß, 150 Pfg. das Kg.
 Klasse 45. Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, 500 Pfg. das Kg.
 Klasse 46. Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind —.

D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.

- Klasse 47. Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß, 60 Pfg. das Kg.
 Klasse 48. Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen, 250 Pfg. das Kg.
 Klasse 49. Cartwolle und Noire (Grobwolle), 80 Pfg. das Kg.
 Klasse 50. Alte bunte feine wollene und halbwollene Filze, 30 Pfg. das Kg.
 Klasse 51. Alte weiße feine wollene und halbwollene Filze, 100 Pfg. das Kg.
 Klasse 52. Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filze, 25 Pfg. das Kilo.
 Klasse 53. Alte Filzhüte, 8 Pfg. das Kg.
 Klasse 54. Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit sie in 47 bis 52 nicht aufgeführt sind, —.

b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.

- Klasse 55. Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß, 100 Pfg. das Kg.
 Klasse 56. Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte, 400 Pfg. das Kg.
 Klasse 57. Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß, 45 Pfg. das Kg.
 Klasse 58. Neue feine weiße wollene Filzabfälle, 175 Pfg. das Kg.
 Klasse 59. Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß, 32 Pfg. das Kg.
 Klasse 60. Neue bunte Futterfilzabfälle, 30 Pfg. das Kg.
 Klasse 61. Neue weiße Futterfilzabfälle, 70 Pfg. das Kg.
 Klasse 62. Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle) alle Farben außer weiß, 20 Pfg. das Kg.

Klasse 63. Neue weiche grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), 45 Pfg. das Kg.

Klasse 64. Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze) 35 Pfg. das Kg.

Klasse 65. Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind, —.

c) Alte halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.

- Klasse 66. Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen, 40 Pfg. das Kg.
 Klasse 67. Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen, 100 Pfg. das Kilo.
 Klasse 68. Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit sie in 66 und 67 nicht aufgeführt sind —.

d) Neue halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.

- Klasse 69. Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle, 60 Pfg. das Kg.
 Klasse 70. Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle, 200 Pfg. das Kg.
 Klasse 71. Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit sie in 69 und 70 nicht aufgeführt sind, —.

E. Alte wollene Tuchlumpen, unfortiert, alle Farben und Qualitäten.

- Klasse 72. Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, nicht mehr als 5. v. H. Halbwolle enthaltend, 75 Pfg. das Kg.
 Klasse 73. Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, —.
 Klasse 74. Sonstige wollene Tuchlumpen, —.

F. Neue wollene Tuchlumpen, fortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.

- Klasse 75. Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot, 260 Pfg. das Kg.
 Klasse 76. Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot, 240 Pfg. das Kg.
 Klasse 77. Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot, 240 Pfg. das Kg.
 Klasse 78. Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot, 200 Pfg. das Kg.
 Klasse 79. Original-Neutuch ohne Kammgarn, 110 Pfg. das Kg.
 Klasse 80. Original-Neutuch mit Kammgarn, 150 Pfg. das Kg.
 Klasse 81. Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche in 75 bis 80 nicht aufgeführt sind, —.

G. Neue wollene Tuchlumpen, fortiert (Streichgarn).

- Klasse 82. Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn), 200 Pfg. das Kg.
 Klasse 83. Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn), 150 Pfg. das Kg.
 Klasse 84. Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn), 140 Pfg. das Kg.
 Klasse 85. Neu bunt wollene Cheviots und Flausch, 120 Pfg. das Kg.
 Klasse 86. Sonstige neue wollene Tuchlumpen, fortiert Streichgarn, soweit solche in 82 bis 85 nicht aufgeführt sind, —.

H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.

- Klasse 87. Getrennte alte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen, 100 Pfg. das Kg.
 Klasse 88. Getrennte alte blaue wollene Militärtuchlumpen 75 Pfg. das Kg.

- Klasse 88. Getrennte alte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen, 75 Pfg. das Kg.
 Klasse 89. Getrennte alte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen, 65 Pfg. das Kg.
 Klasse 91. Getrennte alte schwarze wollene Militärtuchlumpen, 50 Pfg. das Kg.
 Klasse 92. Militärtuchnähte, 30 Pfg. das Kg.
 Klasse 93. Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit sie unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind, —.

b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.

- Klasse 94. Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle, 240 Pfg. das Kg.
 Klasse 95. Neue graue wollene Militärtuchabfälle, 200 Pfg. das Kg.
 Klasse 96. Neue blaue wollene Militärtuchabfälle, 175 Pfg. das Kg.
 Klasse 97. Neue sortiert farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle, 120 Pfg. das Kg.
 Klasse 98. Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle, 160 Pfg. das Kg.
 Klasse 99. Neue Militärtuchleisten und -tuchenden, 140 Pfg. das Kg.
 Klasse 100. Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche in 94 bis 99 nicht aufgeführt sind, —.

J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.

- Klasse 101. Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch, 34 Pfg. das Kg.
 Klasse 102. Alte Ziviltuchnähte, 20 Pfg. das Kg.
 Klasse 103. Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen, 20 Pfg. das Kg.
 Klasse 104. Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind, —.

b) Neue Halbwolltuchlumpen.

- Klasse 105. Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle, 60 Pfg. das Kg.
 Klasse 106. Neue halbwollene Cheviots, Dubel u. Flausch, 60 Pfg. das Kg.
 Klasse 107. Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Bigognetuch), 100 Pfg. das Kg.
 Klasse 108. Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind, —.

K. a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen.

- Klasse 109. Getrennte Original alte Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen bunte, alle Farben außer weiß, 55 Pfg. das Kg.
 Klasse 110. Getrennte Original alte weiße Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen, 120 Pfg. das Kg.
 Klasse 111. Getrennte alte Warp- und Weiderwand- (wollreiche Ware) Lumpen, 40 Pfg. das Kg.
 Klasse 112. Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle), 20 Pfg. das Kg.
 Klasse 113. Alt getrennt Halbwoll-Moiré, 40 Pfg. das Kg.
 Klasse 114. Sonstige Damenkleiderhalbwolllumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind, —.

b) Neue Damenkleider-Halbwolllumpen.

- Klasse 115. Neue bunte Alpaka-, Lüster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte, 75 Pfg. das Kg.
 Klasse 116. Neue weiße Alpaka-Abschnitte, 150 Pfg. das Kg.
 Klasse 117. Neue schwarze Alpaka-Abschnitte, 85 Pfg. das Kg.
 Klasse 118. Sonstige neue Damenkleider-Halbwoll-Abschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind, —.

L.

- Klasse 119. Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, sortiert und unsortiert, soweit solche unter Klasse A

bis K nicht aufgeführt sind, beste Sorte*) 100 Pfg. das Kg.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 2

Meldeschein 4 B zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16.
 R. R. A.)

M. Alte baumwollene Lumpen.

- Klasse 120. Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I, 50 Pfg. das Kg.
 Klasse 121. Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II, 40 Pfg. das Kg.
 Klasse 122. Alte graue baumwollene Kattunlumpen (Schmierlappen), 25 Pfg. das Kg.
 Klasse 123. Alte blaue baumwollene Kattunlumpen, 20 Pfg. das Kg.
 Klasse 124. Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug, 20 Pfg. das Kg.
 Klasse 125. Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen, 22 Pfg. das Kg.
 Klasse 126. Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen, 22 Pfg. das Kg.
 Klasse 127. Alte mittelhelle baumwollene Kattun- und Barchentlumpen, 20 Pfg. das Kg.
 Klasse 128. Alt Hosenzeug und englisch Leder, 18 Pfg. das Kg.
 Klasse 129. Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen, —.
 Klasse 130. Alte Gardinen (mit Mull und Gaze), 42 Pfg. das Kg.
 Klasse 131. Alte weiße und halbweiße heimwollgestrickte Lumpen und Trikotagen, 60 Pfg. das Kg.
 Klasse 132. Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen, 45 Pfg. das Kg.
 Klasse 133. Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen, 35 Pfg. das Kg.
 Klasse 134. Alte schwarze baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen, 45 Pfg. das Kg.
 Klasse 135. Alte baumwollene Jacken und Westen, 30 Pfg. das Kg.
 Klasse 136. Baumwollwatte (alte), 120 Pfg. das Kg.
 Klasse 137. Sonstige alte baumwollene gestrickte und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind, —.
 Klasse 138. Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind, —.

N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.

- Klasse 139. Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I 100 Pfg. das Kg.
 Klasse 140. Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte II (auch Verbandstoff-Abschnitte), 75 Pfg. das Kg.
 Klasse 141. Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaiso usw.) I, 100 Pfg. das Kg.
 Klasse 142. Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaiso usw.), II, 70 Pfg. das Kg.
 Klasse 143. Neue blaue baumwollene Abschnitte, 40 Pfg. das Kg.
 Klasse 144. Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte, 45 Pfg. das Kg.
 Klasse 145. Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Viber), 75 Pfg. das Kg.

- Klasse 146. Neue mittelbelle baumwollene Kattunabschnitte (fortiert), 32 Pfg. das Ag.
 Klasse 147. Neue bunte baumwollene Varchent- (Viber-) Abschnitte, 45 Pfg. das Ag.
 Klasse 148. Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte, 30 Pfg. das Ag.
 Klasse 149. Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I, 24 Pfg. das Ag.
 Klasse 150. Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II, 19 Pfg. das Ag.
 Klasse 151. Neue in Farben fortierte Segeltuchabfälle, 45 Pfg. das Ag.
 Klasse 152. Neue feldgraue Röper- und Segeltuchabfälle, 60 Pfg. das Ag.
 Klasse 153. Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle, 40 Pfg. das Ag.
 Klasse 154. Neue weiße Moll- und Steifzage, 25 Pfg. das Ag.
 Klasse 155. Neue helle Korsettabfälle (außer weiß), 50 Pfg. das Ag.
 Klasse 156. Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit sie unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind, —.

O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).

- Klasse 157. Neue fortierte Mako- und Mako-Zimitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme) frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot, 160 Pfg. das Ag.
 Klasse 158. Neue Zimitat-Trikotabfälle, normalfarbig, 160 Pfg. das Kilo.
 Klasse 159. Neue Zimitat-Trikotabfälle bunt fortiert (rosa, grau, braun usw.), 150 Pfg. das Ag.
 Klasse 160. Neue Luisiana- (Zutter-) Trikotabfälle, normalfarbig, 160 Pfg. das Ag.
 Klasse 161. Neue Luisiana- (Zutter-) Trikotabfälle, in hellen Farben fortiert (grau, braun, gelb usw.), 160 Pfg. das Ag.
 Klasse 162. Neue Luisiana- (Zutter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben fortiert (marine, schwarz usw.), 150 Pfg. das Ag.
 Klasse 163. Neue Luisiana- (Zutter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben, 150 Pfg. das Ag.
 Klasse 164. Neue fortierte Mako- und Mako-Zimitat-Trikotabfälle, in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten, 140 Pfg. das Ag.
 Klasse 165. Neue fortierte Mako- und Mako-Zimitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.), 130 Pfg. das Ag.
 Klasse 166. Neue fortierte merzerisierte Mako- und Mako-Zimitat-Trikotabfälle in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten, 125 Pfg. das Ag.
 Klasse 167. Neue fortierte merzerisierte Mako- und Mako-Zimitat-Trikotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.), 115 Pfg. das Ag.
 Klasse 168. Neue fortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, 120 Pfg. das Ag.
 Klasse 169. Neue fortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, 90 Pfg. das Ag.
 Klasse 170. Neue fortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, 110 Pfg. das Ag.
 Klasse 171. Neue fortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, 80 Pfg. das Ag.
 Klasse 172. Neue fortierte baumwollene Reß- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb), 80 Pfg. das Ag.
 Klasse 173. Neue unfortierte baumwollene Reß- (Filet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt, 50 Pfg. das Ag.
 Klasse 174. Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß, 160 Pfg. das Ag.

- Klasse 175. Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig, 120 Pfg. das Ag.
 Klasse 176. Neue großstüdtige Trikotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*, 350 Pfg. das Ag.
 Klasse 177. Neue angeschmuckte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*, 80 Pfg. das Ag.
 Klasse 178. Neue geknüppte Trikotabfälle (Knuten- und Knopfstrikot), beste Sorte*) 80 Pfg. das Ag.
 Klasse 179. Neue unfortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*), 130 Pfg. das Ag.
 Klasse 180. Neue unfortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*), 110 Pfg. das Ag.
 Klasse 181. Neuer Trikotschrenz und Rehrich, beste Sorte*), 50 Pfg. das Ag.
 Klasse 182. Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche nicht unter 157 bis 181 aufgeführt sind, —.
 Klasse 183. Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch), 160 Pfg. das Ag.
 Klasse 184. Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße, 130 Pfg. das Ag.
 Klasse 185. Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas, 40 Pfg. das Ag.
 Klasse 186. Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, fortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.), 110 Pfg. das Ag.
 Klasse 187. Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch), 80 Pfg. das Ag.
 Klasse 188. Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig, 55 Pfg. das Ag.
 Klasse 189. Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas, 30 Pfg. das Ag.
 Klasse 190. Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz, Atlas, 30 Pfg. das Ag.
 Klasse 191. Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind, —.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Mohlstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 3

(Melbeschein 4 C zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. M.)

P. Puzlappen.

- Klasse 192. Puzlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jaden, 30 Pfg. das Ag.
 Klasse 193. Puzlappen, alte weiße und trübweiße baumwollene, 55 Pfg. das Ag.
 Klasse 194. Puzlappen, alte weiße leinene, 90 Pfg. das Ag.
 Klasse 195. Puzlappen, alte halbwollene, 24 Pfg. das Ag.
 Klasse 196. Puzlappen, sonstige, soweit sie unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind, —.

Q. Alte und neue leinene Lumpen.

- Klasse 197. Alte weiße leinene Lumpen I, 65 Pfg. das Ag.
 Klasse 198. Alte weiße leinene Lumpen II, 50 Pfg. das Ag.
 Klasse 199. Alte graue leinene Lumpen I, 48 Pfg. das Ag.
 Klasse 200. Alte graue leinene Lumpen II, 22 Pfg. das Ag.
 Klasse 201. Alte blaue und bunte leinene Lumpen, 28 Pfg. das Ag.
 Klasse 202. Sonstige alte leinene Lumpen, —.
 Klasse 203. Neue weiße leinene Lumpen, 90 Pfg. das Ag.
 Klasse 204. Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell), 65 Pfg. das Ag.

Klasse 205. Neue grau Leinen fein, 60 Pfg. das Kg.
 Klasse 206. Neu Futterleinen, 50 Pfg. das Kg.
 Klasse 207. Neu blau Leinen, 50 Pfg. das Kg.
 Klasse 208. Neu Segelleinen, 65 Pfg. das Kg.
 Klasse 209. Neu bunt Leinen, 50 Pfg. das Kg.
 Klasse 210. Sonstige neue Leinenabschnitte, —.
 Klasse 211. Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit sie nicht unter 197 bis 210 aufgeführt sind, —.

R. Ramie-Abschnitte.

Klasse 212. Ramie-Gewebeabfälle, neue, 45 Pfg. das Kg.
 Klasse 213. Ramie-Trikotabfälle, neue, 120 Pfg. das Kg.

S. Alte und neue seidene Lumpen.

Klasse 214. Alte seidene und halbseidene Lumpen, 28 Pfg. das Kg.
 Klasse 215. Neue seidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte, 35 Pfg. das Kg.
 Klasse 216. Neue seidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle, 120 Pfg. das Kg.
 Klasse 217. Neue seidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle, 60 Pfg. das Kg.
 Klasse 218. Sonstige alte und neue seidene und halbseidene Lumpen, —.

T. Tauwerk usw.

Klasse 219. Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) bei Waggonladungen innerhalb der Klasse, für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet, 225 Pfg. das Kg.
 Klasse 220. Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) bei Waggonladungen innerhalb der Klasse, nur für Papierfabrikation geeignet, 60 Pfg. das Kg.
 Klasse 221. Alte und neue Hanfbindfäden, fortiiert und unfortiiert, beste Sorte*) bei Waggonladungen der Klasse, 65 Pfg. das Kg.
 Klasse 222. Alle Arten Rege, baumwollene, leinene, Manila usw., beste Sorte*) bei Waggonladungen der Gruppe, 25 Pfg. das Kg.
 Klasse 223. Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte*), bei Waggonladungen innerhalb der Klasse, 75 Pfg. das Kg.
 Klasse 224. Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit sie unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind, —.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Massen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

U. Alte und neue Zutelumpen.

Klasse 225. Alte Zutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 Kg. 22 Pfg. das Kg.
 Klasse 226. Alte Zutelumpen II und Scheuerlappen, 14 Pfg. das Kg.
 Klasse 227. Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen), 24 Pfg. das Kg.
 Klasse 228. Neue weiche helle Zuteabschnitte, 32 Pfg. das Kg.
 Klasse 229. Neue oppretierte Zute- und Steifleinenabschnitte, 16 Pfg. das Kg.
 Klasse 230. Neue Halbjuteabschnitte, 28 Pfg. das Kg.
 Klasse 231. Alte Baumwolllemballage (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 Kg., 28 Pfg. das Kg.

Klasse 232. Sonstige alte und neue Zutelumpen, soweit sie unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind, —.

V. Verschiedenes.

Klasse 233. Dunkel Kattun zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10 000 Kg., 17 Pfg. das Kg.
 Klasse 234. Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10 000 Kg., 14 Pfg. das Kg.
 Klasse 235. Federstücke, 20 Pfg. das Kg.

W.

Klasse 236. Sonstige fortiierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldechein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind, —.

X.

Klasse 237. Unfortiierte, gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet, —.

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein fortiiert, trocken, in guter und ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle, keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten.

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferungen geschlossener Wagenladungen von 10 000 Kg. wie folgt:

Inerhalb der Gruppe	um v. H.	Einzelorten der Klassen Gruppe:	um v. H.
A a, b, c, d	5	D 53	10
B a, b	5	E	5
C a, b	5	M mit Ausnahme von . . . 126 u 127	10
D a, b, c, d (mit Ausnahme von Klasse 53)	5	N	10
F	5	O	5
G	5	Q	10
H a, b	5	S	10
J a, b	10	U mit Ausnahme von . . . 225 u. 231	10
K a, b	10	V mit Ausnahme von . . . 233 u. 234	10
P	10		

Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Frankfurt (Main), den 16. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Coblenz, den 16. Mai 1916.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

Biehhandelsverband

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

3821.

Frankfurt a. M., 13. 5. 1916.

Bekanntmachung.

Wir geben den Mitgliedern des Biehhandelsverbandes bekannt, daß vom 13. ds. Mts. ab alle im Kreise angekauften Schlachttiere an die Kreisabnahmestelle Diez abgeliefert werden müssen und nur dort durch Vermittlung des Kreisvertrauensmanns Liebmann Nachmann vom Verband abgenommen werden.

Der Vorstand.

Betrifft: Bereitstellung von Futter für Mastschweine.

Die Verhandlungen der Landwirtschaftskammer mit der preussischen Staatsregierung, betr. die Schaffung einer Mastorganisation für den Regierungsbezirk Wiesbaden, sind soweit abgeschlossen, daß die Futterlieferungen in den nächsten Tagen beginnen können. Für je 5 Zentner Futter ist ein fettes Mastschwein von 200—220 Pfd. Lebendgewicht abzuliefern. Die Verträge der Mäster werden mit dem zuständigen Kreisausschuß abgeschlossen. Die Zahl der zur Mast eingelegten Schweine ist auf dem Bürgermeisteramt anzumelden. Die Vertragsschweine unterliegen nicht der Verfügung des Viehhandelsverbandes. Für die bis spätestens 15. Oktober d. J. abzuliefernden Tiere wird der durch Verordnung vom 14. Februar d. Jrs. festgesetzte Höchstpreis (frei nächste Verladestation) bezahlt.

Das Futter (Mais- und Getreideschrot) wird zum vorzugsfähigen Vorzugspreis von 16—18 M. für den Zentner geliefert werden können. Mit der Ablieferung der fetten Schweine kann schon in den nächsten Wochen begonnen werden.

Die näheren Bedingungen werden in den Kreisblättern noch bekannt gegeben werden.

Wir empfehlen, auch bereits angefleischte oder halbfette Schweine anzumelden, damit die Ablieferung der fetten Schweine möglichst früh einsetzen kann. Diese Tiere verbrauchen auch nicht mehr die vertragsmäßige Futtermenge, so daß der Rest für die einzulegenden Ferkel (für die die vertragliche Futtermenge vielleicht etwas knapp werden dürfte) mitverwandt werden kann. Die Zuteilung des Futters erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer in den Gemeinden bekannt zu geben und mir bis zum 17. d. Mts. mitzuteilen, wieviel Landwirte sich mit wieviel Schweinen bei Ihnen angemeldet haben.

Die Verträge werden später abgeschlossen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Diez, den 15. Mai 1916.

Bekanntmachung

Vom Arbeitskommando Holzappelerhütte sind heute nach 2 kriegsgefangene Ukrainer, die wie folgt beschrieben werden, entwichen: Hermann, schwarze Haare, 1,60 M. groß, Snishko, blond, 1,77 M. groß. Es wird um Fahndung, Festnahme sowie Mitteilung hierher ersucht.

Der Landrat: Duderstadt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Verkaufe von künstlichen Düngemitteln durch den Hersteller und im Großhandel dürfen die durch die Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) für den Verkauf an den Verbraucher festgesetzten Höchstpreise nicht überschritten werden.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

J. Nr. 1. 3500.

Diez, den 2. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Betrifft: Die Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach § 16 der Gewerbeordnung nicht unterliegen.

Bei der Einrichtung oder Veränderung solcher gewerblicher Anlagen, die nach § 16 der Gewerbeordnung einer Genehmigung bedürfen, ermöglicht das hierfür vorgeschriebene Verfahren auch eine Prüfung der Unterlagen (Projekte) durch die Behörden in Bezug auf den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit. Indem in dieser Beziehung bei der Erteilung der Genehmigung Bedingungen gestellt werden, ist dem Unternehmer die Möglichkeit geboten, die auf Grund der Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiter behördlich zu fordernden Einrichtungen schon bei der Erbauung oder ersten Einrichtung der Anlage zu berücksichtigen und sich so gegen spätere Auflagen auf Grund der §§ 120 a—f der Gewerbeordnung möglichst zu schützen.

Für die Herstellung der übrigen gewerblichen Anlagen, die lediglich einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, trifft das dagegen nicht zu, weil die Baupolizeigesetze zumeist nicht die nötige Handhabe bieten, um die Erteilung der Bauerlaubnis von solchen Bedingungen abhängig zu machen, die wegen des Arbeiterschutzes zu stellen sind. In solchen Fällen hat der Unternehmer unter Umständen zu gewärtigen, daß er nach Fertigstellung der Anlage auf Grund der Revisionsbefunde der Gewerbeaufsichtsbeamten Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter usw. treffen muß, die mit Weiterungen und erheblichen Kosten verbunden sind, während diese Einrichtungen bei der Erbauung der Anlage leicht hätten getroffen werden können.

Um diesem Uebelstande abzuweichen, werden neuerdings die Pläne über Errichtung und Veränderung derartiger Anlagen auch dem Gewerbeaufsichtsbeamten zur Einsicht vorgelegt und dessen Vorschläge über Schutzeinrichtungen zumeist unter die Baubedingungen aufgenommen.

Wie dargetan, gereicht es den bauenden Unternehmern zum Vorteile, den in die Bauerlaubnis aufgenommenen Bedingungen zu entsprechen und so die erforderlichen Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter von vornherein zu treffen und dadurch nachträgliche Kosten und Schwierigkeiten zu vermeiden.

Ferner wird es sich empfehlen, den Gewerbeaufsichtsbeamten schon bei der Aufstellung des Bauplanes zu Rate zu ziehen, damit darin die in gewerbepolizeilicher Beziehung notwendigen Angaben über Art und Umfang des Betriebes, Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zulänglichkeit, Licht und Luftversorgung, Anzahl der Arbeiter und Maschinen Aufnahme finden. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, diese Bekanntmachung in geeigneter Weise zu verbreiten.

Die eingehenden Bauerlaubnis-Gesuche sind schon von den Ortspolizeibehörden eingehend zu prüfen und nötigenfalls unter Hinweisung der Unternehmer auf diese Bekanntmachung zu ergänzen.

Der Königl. Landrat:

J. B.

Zimmermann.

I. 4342.

Diez, den 11. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Anforderungen auf Rückvergütung für Kriegsgefangene für die Zeit vom 1. April d. Jrs. ab bei den Kommandanturen der Stammlager der betreffenden Kriegsgefangenen direkt einzureichen sind. Eine Bestätigung durch das Landratsamt ist nicht mehr erforderlich.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß die für Volksschulzwecke bestimmten Gebäude, Räume und dergl. zu anderen als unterrichtlichen Zwecken, z. B. Unterbringung von Kriegsgefangenen oder sonstigen Gemeindezwecken usw. ohne unsere vorgängige Genehmigung verwendet worden sind. Wir bringen daher unsere Verfügungen a—d unter Nr. 6, § 148, Hartmann, Volksschulwesen S. 451 in Erinnerung, wonach in solchen Fällen jedesmal ein Schulvorstandsbeschluß herbeizuführen ist, der unserer Genehmigung bedarf. Wir ersuchen ergebenst, diese Verfügung im dortigen Kreisblatt zur Kenntnis der Gemeindebehörden zu bringen.

**Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Florschütz.**

J.-Nr. II. 4755.

Diez, den 8. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister u. Schulvorstände.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Der Landrat: Duderstadt.**Anordnung****über das Schlachten von Ziegenmutterlammern.**

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trachtige Kühen und Säuen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das durch Anordnung vom 13. April d. J. für die Zeit bis zum 15. Mai d. J. ausgesprochene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlammern wird bis zum 31. August d. J. verlängert.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von den Ortspolizeibehörden zugelassen werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1916.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.**

B.-Z. 463.

Diez, den 23. April 1916.

Bekanntmachung

Es sind vielfach Klagen darüber laut geworden, daß unsere Gefangenen im Ausland, namentlich in Rußland, die an sie gerichteten Pakete, Briefe, Karten und Geldsendungen nicht erhalten. Abgesehen von anderen Umständen liegt dies wohl zum großen Teil daran, daß die für die Kriegsgefangenen be-

stimmten Sendungen mangels geeigneter Stellen nicht in der Besondere von den nach bestimmten Sendungen, wo Sprache und Schrift besondere Schwierigkeiten bieten und häufig dazu führen, daß die Gefangenen selbst ihre Adressen falsch oder ungenau angeben. Es empfiehlt sich deshalb dringend, daß die von Vereinen oder Privatpersonen an Gefangene im Ausland gerichteten Briefe, Karten, Pakete und Geldsendungen durch Vermittlung der für diesen Zweck bestehenden Auskunftsstellen vom Roten Kreuz gehen. Als solche besteht die Hilfe für Kriegsgefangene Deutsche in Wiesbaden, Schloß, soweit der Unterlahnkreis in Betracht kommt. Diese Stellen besitzen Verzeichnisse der Gefangenenlager im Ausland, sie sind über die in Deutschland und im Ausland für den Postverkehr getroffenen Bestimmungen unterrichtet und können auch sonst Auskunft über Lager- und Postverhältnisse geben.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Beteiligten in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen.

**Der Vorsitzende
Duderstadt.**

Anzeigen.**Vorschuß- und Sparkassen-Verein**

E. G. m. u. H.

zu Holzappel.

Bilanz pro 1915/16.

Activa	ℳ	Passiva	ℳ
Debitoren	142195,56	Sparkassen	370835,12
Hypotheken	250010,14	Kreditoren	2763,51
Steigschilling	10550,08	Reservefonds I	19114,—
Wechsel	3654,26	Reservefonds II	3803,14
Effekten	31007,—	Stammanteil	67995,02
Inventar	149,96	Gewinn und Verlust	5021,67
Kassa	3353,41		
Banken	23539,50		
Immobilien	5072,55		
	ℳ 469532,46		ℳ 469532,46

In der am 7. Mai 1916 stattgefundenen Generalversammlung wurde eine Dividende von 5% festgesetzt.

Am 1. März 1915 betrug die Mitgliederzahl 540

Im Laufe des Jahres neu eingetreten 8

Summa 548

Am Schlusse des Geschäftsjahres schieden aus:

a) durch Tod 18

b) freiwillig 17 35

Mitgliederzahl am 1. März 1916 513

Wer verkauft sein Haus

ev. mit Geschäft od. sonst. günst. Anwesen hier od. umg. ? Off. u. B. 1987 an Haafenstein u. Bogler, H. G., Wiesbaden, zur Weitergabe [9325]

Einsamilienhaus,

Oranienweg Nr. 2, zu vermieten auch zu verkaufen. Näheres

**H. Sommer, Bad Ems,
Admerstr. 95.**

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich
am Vaterlande.**